

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Gewerbeordnungsnovelle sollen die Rahmenbedingungen für die Ausstellung von Gewerbelegitimationen in den §§ 62, 108, 129 und 130 GewO 1994 geändert werden. In der Folge wird die Gewerbelegitimationen-Verordnung neu zu erlassen sein (derzeit: Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. April 1974, über die Ausstattung von Legitimationen für Gewerbetreibende und deren Bedienstete [Gewerbelegitimationen-Verordnung], BGBl. Nr. 274/1974).

Bestimmte Gruppen von Gewerbetreibenden und deren Arbeitnehmer haben die Verpflichtung, amtliche Legitimationen bei der Ausübung der Tätigkeiten des jeweiligen Gewerbes mitzuführen (§ 57 Abs. 3, § 108 Abs. 6 und 7, § 130 Abs. 6 GewO 1994):

- Gewerbetreibende und Handlungsreisende beim Aufsuchen von Privatpersonen (§§ 57, 58, 62);
- Fremdenführer und deren Mitarbeiter (§ 108);
- Berufsdetektive und deren Arbeitnehmer (§ 129, § 130).

Derzeit bestehen die Gewerbelegitimationen aus Leinenpapier; die von der Österreichischen Staatsdruckerei ausgegebenen Formulare werden von den Gewerbebehörden mit Schreibmaschine oder händisch beschrieben. Vor allem von Seiten der Wirtschaftskammer Österreich wird seit längerer Zeit nachdrücklich die Ausstellung von Gewerbelegitimationen im Scheckkartenformat und dementsprechend eine Neuerlassung oder Änderung der Gewerbelegitimationenverordnung angeregt. Als Gründe werden insbesondere die Beseitigung der derzeitigen Vollzugsprobleme, Repräsentationszwecke (auch im Ausland) und die Verhinderung der Gewerbeausübung ohne Berechtigung genannt. Auch auf der Gewerbereferententagung im Jahr 2010 wurde seitens der Ämter der Landesregierungen angeregt, die Verordnung zumindest zu aktualisieren (TOP 37 und 38).

Die Gewerbeordnung enthält nur wenige nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Gewerbelegitimationen; sie überlässt dies der vom zuständigen Bundesminister zu erlassenden Verordnung (Verordnungsermächtigungen: § 62 Abs. 5, § 108 Abs. 4, § 129 Abs. 3 GewO 1994).

Näher festgelegt wird lediglich, dass:

- die Legitimation den zur Kontrolle der Person – und hinsichtlich der in § 62 genannten Gewerbetreibenden und Handlungsreisenden der Art der mitgeführten Muster – notwendigen Anforderungen genügen muss;
- bei Fremdenführern bestimmte Informationen einzutragen sind (örtliche und sachliche Beschränkungen der Berechtigung; vom Gewerbetreibenden beherrschte Fremdsprachen; optional auch Sachgebiete, in denen besondere Kenntnisse des Gewerbetreibenden nachgewiesen werden);
- die Legitimation ein Lichtbild aufzuweisen hat (Fremdenführer, Berufsdetektive).

Aus folgenden Gründen erscheint es notwendig, die gesetzlichen Regelungen und nicht nur die Gewerbelegitimationen-Verordnung zu ändern:

Zum einen soll für alle betroffenen Gruppen eine einheitliche Befristung der Gültigkeit der Legitimationen vorgesehen werden, die den Missbrauch von ausgestellten Legitimationen hintanhält, die Aktualität sicherstellt und die Abnützung der Scheckkarte berücksichtigt. Eine Befristung der Gültigkeit ist derzeit nur in § 62 Abs. 3 GewO 1994 für die Gewerbelegitimationen von Handlungsreisenden vorgesehen (fünf Jahre).

Zum anderen sollen die die Legitimationen betreffenden Bestimmungen, die derzeit für die einzelnen Berufsgruppen unterschiedlich ausfallen und an verschiedenen Stellen in der Gewerbeordnung zu finden sind (siehe oben), vereinheitlicht werden. Der Entwurf sieht daher als zentrale Bestimmung für die Legitimationen die Bestimmung des § 62 vor, auf die in den Regelungen, die Mitführungspflichten vorsehen, nur noch verwiesen werden muss. Als einheitlicher Terminus wird für die Legitimationen für Gewerbetreibende und für deren Bevollmächtigte, Mitarbeiter und Arbeitnehmer der Begriff „Gewerbelegitimationen“ vorgesehen. Die bisher als Bevollmächtigte bzw. Handlungsreisende, Mitarbeiter und Arbeitnehmer bezeichneten Personen werden in § 62 einheitlich als Arbeitnehmer bezeichnet, da Voraussetzung für die Ausstellung der Legitimation jedenfalls das Arbeitsverhältnis zum Gewerbetreibenden ist.

Hinsichtlich der bei der Ausstellung vorzunehmenden Datenverarbeitungsvorgänge werden notwendige Datenschutzbestimmungen eingefügt.

Es sind keine Bestimmungen über die Kostentragung durch den Antragsteller vorgesehen, da den Antragstellern für die Ausstellung der Gewerbelegitimationen keine Kosten auferlegt werden sollen. Dies steht in Übereinstimmung mit dem Prinzip der grundsätzlichen Gebühren- und Abgabefreiheit der Verfahren nach der Gewerbeordnung (§ 333a GewO 1994).

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie).

Besonderer Teil

Zu Z 1, Z 2, Z 4, Z 6, Z 7 und Z 8 (§ 57 Abs. 3, § 58, § 62, § 108 Abs. 4, § 129 Abs. 3, § 130 Abs. 6):

Ausstellung und Antrag:

Die Ausstellung der Gewerbelegitimation soll in Zukunft nicht mehr durch die Gewerbebehörde selbst (durch Beschreiben eines vorgefertigten leeren Formulars), sondern durch einen vom Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft zu beauftragenden Auftragsverarbeiter erfolgen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausstellung der Gewerbelegitimation hat die Gewerbebehörde den Auftragsverarbeiter ohne Aufschiebung damit zu befassen. Die Angaben, die das Dokument enthalten muss, werden in § 62a Abs. 1 oder Abs. 2 aufgezählt. Diese Angaben, darunter auch ein Lichtbild, sind für alle betroffenen Gruppen von Gewerbetreibenden und Arbeitnehmern vereinheitlicht. Aufgrund des beschränkten Platzes auf der Karte haben die derzeit für Fremdenführer vorgesehenen Angaben von Sachgebieten und Fremdsprachen zu entfallen. Örtliche und sachliche Einschränkungen der Gewerbeberechtigung gehören ohnehin zum Gewerbewortlaut.

In § 62 Abs. 1 erster und zweiter Satz wird klargestellt, dass die Gewerbelegitimation nur für jene Gewerbetreibenden oder für deren Arbeitnehmer ausgestellt wird, die zur Mitführung und zum Vorweisen der Gewerbelegitimation (auf Verlangen der behördlichen Organe) verpflichtet sind. Diese Verpflichtung ergibt sich jeweils aus den Bestimmungen der § 57 Abs. 3, § 58, § 108 Abs. 6 und 7 und § 130 Abs. 6. Nur die von der Mitführungsverpflichtung betroffenen Gewerbetreibenden können für sich oder für ihre zur Mitführung verpflichteten Arbeitnehmer eine Gewerbelegitimation beantragen.

Der Antrag des Gewerbetreibenden auf Ausstellung hat einen Nachweis der Identität des Antragstellers sowie die in § 62a genannten Daten (Abs. 1: für Gewerbelegitimationen für Gewerbetreibende, Abs. 2: für Gewerbelegitimationen für Arbeitnehmer) zu enthalten. Dies gilt nicht für Daten, die die Gewerbebehörde automationsunterstützt aus einem Register abfragen kann. Weiters ist bei der Beantragung einer Gewerbelegitimation für Arbeitnehmer das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses nachzuweisen.

Die Ausstellung einer Bestätigung über die Einbringung des Antrags soll sicherstellen, dass der Gewerbetreibende bzw. sein Arbeitnehmer bis zum Erhalt der Gewerbelegitimation die Verpflichtung zum Mitführen und Vorweisen erfüllen kann. Eine solche Bestimmung erscheint notwendig, da der komplexere Ausstellungsprozess, insbesondere der Vorgang der Personalisierung der Karte selbst, mehr Zeit in Anspruch nehmen wird als die Ausstellung nach der geltenden Rechtslage und die Gewerbeausübung auch während der längeren Wartezeit unter Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen möglich sein soll. Gemäß dem Wortlaut des § 62 Abs. 3 ist die Bestätigung über die Einbringung des Antrags einem Gewerbetreibenden (§ 38 Abs. 5 GewO 1994) auszustellen. Die Behörde hat eine Erstprüfung vor Ausstellung der Bestätigung vorzunehmen. Die Befugnis kann durch Einsicht in das GISA bzw. durch Nachfrage über in der eigenen Behörde eingegangene Gewerbebeanmeldungen überprüft werden. Beim Gewerbe der Berufsdetektive besteht eine derartige Befugnis nicht schon auf Grund der Gewerbebeanmeldung, sondern erst mit der Rechtskraft eines Bescheides gemäß § 340 Abs. 2 GewO 1994.

Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Legitimation entsprechen der geltenden Rechtslage. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist die Ausstellung mit Bescheid zu versagen.

Ausstellung von neuen Legitimationen:

Eine Änderung der Gewerbelegitimation ist nur durch Ausstellung einer neuen Legitimation möglich. Abs. 5 sieht dementsprechend Fälle vor, in denen neue Gewerbelegitimationen beantragt werden können:

1. bei bevorstehendem Ablauf der Gültigkeit:

Eine Befristung der Gültigkeit ist nunmehr für die Legitimationen aller betroffenen Gruppen von Gewerbetreibenden und Arbeitnehmern vorgesehen; die Gültigkeitsdauer soll zehn Jahre betragen. Eine Befristung auf diesen Zeitraum erscheint ausreichend, um sicherzustellen, dass möglicherweise unrichtig gewordene, dh. nicht mehr den Tatsachen entsprechende Gewerbelegitimationen nicht unbegrenzt gültig sind, zumal der (nach § 368 sanktionsbewehrte) § 364 GewO 1994 die Verpflichtung festlegt,

Ausweispapiere in solchen Fällen zurückzugeben. Außerdem ist die begrenzte Haltbarkeit der verwendeten Plastikkarten zu berücksichtigen. Eine Verlängerung der Gültigkeit ist nur durch Neuausstellung möglich. Um zu gewährleisten, dass die neue Gewerbelegitimation rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsfrist fertiggestellt werden kann, wird der Zeitraum, in dem ein Antrag auf (Neu-) Ausstellung gestellt werden kann, im Vergleich zur geltenden Rechtslage vorverlegt und ausgedehnt. Wird die Verlängerung nicht rechtzeitig beantragt, trägt der Gewerbetreibende allenfalls den Nachteil daraus, dass er oder sein Arbeitnehmer für einen Zeitraum nicht über eine gültige Gewerbelegitimation verfügt.

2. bei Verlust der Gültigkeit im Sinne des Abs. 6 letzter Satz:

Die Legitimation muss lesbar sein. Werden Eintragungen unkenntlich, was etwa durch Beschädigungen geschehen kann, verliert die Legitimation schon vor Ablauf der Gültigkeitsfrist ihre Gültigkeit. Das gilt auch, wenn der Legitimationsinhaber auf dem Lichtbild nicht mehr zweifelsfrei erkennbar ist. Vor Ablauf der Gültigkeit wird eine Gewerbelegitimation ebenfalls ungültig, wenn eine neue Gewerbelegitimation ausgestellt wird.

3. bei Verlust oder Diebstahl:

Der Gewerbetreibende oder Arbeitnehmer hat bei der für die Meldung zuständigen Behörde den Verlust zu melden bzw. den Diebstahl anzuzeigen. Mit der dafür erhaltenen Bestätigung kann die Neuausstellung der Legitimation beantragt werden.

4. bei der Änderung von Umständen, die behördliche Eintragungen auf der Gewerbelegitimation betreffen; zB Namensänderungen, Änderung des Gewerbestandorts.

§ 364 GewO 1994 normiert die Verpflichtung, der Behörde Ausweispapiere zurückzustellen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften ausgefertigt worden sind, aber den Tatsachen nicht mehr entsprechen. Die Pflicht Ausweispapiere zurückzustellen, betrifft auch die Gewerbelegitimationen in Scheckkartenform, wenn behördliche Eintragungen in der Gewerbelegitimation durch die Änderung von Umständen unrichtig werden.

Zur Verordnungsermächtigung:

Beibehalten wird die Bestimmung, dass die Legitimationen den zur Kontrolle der Person und der Art der mitgeführten Muster notwendigen Anforderungen genügen müssen und dass in der Verordnung festzulegen ist, auf welche Weise die Gewerbelegitimationen hinsichtlich ihrer Ausstattung diesen Anforderungen zu entsprechen haben. Beispielhaft wird nunmehr aufgezählt, was Inhalt der Verordnung ist, nämlich insbesondere Gestaltungsmerkmale und Fälschungssicherheitsmerkmale sowie die gewebespezifische Bezeichnung der Legitimation (zB „Fremdenführer“, „Berufsdetektiv“, „Handelsagent“, „Handlungsreisender“). Die Verordnungsermächtigung eröffnet die Möglichkeit zur Regelung von Einzelheiten des Ausstellungsverfahrens.

Nicht von vornherein bestimmbar ist der Zeitpunkt, ab welchem die neuen Legitimationen beantragt werden können, da dies von der Schaffung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen – etwa von der Beauftragung des Auftragsverarbeiters – abhängt. Der Bundesminister hat diesen Zeitpunkt durch Verordnung festzulegen. Bis dahin werden Gewerbelegitimationen nach der derzeit vorgesehenen Weise ausgestellt (siehe die Übergangsbestimmungen).

Zu Z 3 (§ 62a):

Die Vornahme von Datenverarbeitungsvorgängen im Zuge der Ausstellung der Gewerbelegitimation erfordert die Aufnahme flankierender Datenschutzbestimmungen. Es ist geplant, dass die Ausweisdaten von der Behörde mit einem Software-Programm erfasst und an einen Auftragsverarbeiter elektronisch sicher zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben übermittelt werden. Die vereinbarten Aufgaben ergeben sich aus § 62a Abs. 3: dort wird der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft ermächtigt, für die Behörden zum Zweck der Herstellung der Gewerbelegitimationen eine Vereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter abzuschließen.

Festgelegt wird, welche Daten Gegenstand insbesondere dieser Datenverarbeitung sind und welchem Zweck die Datenverarbeitung dient. Der Datenschutz betreffend die elektronische Aktenführung der Behörden mittels ELAK wird von den Behörden im Rahmen ihrer Verwaltungsorganisation grundsätzlich selbst besorgt und gewährleistet, sodass diesbezüglich in die elektronische Aktenführung nicht eingegriffen werden soll. Die Lösungsverpflichtungen in § 62a Abs. 5 beziehen sich daher ausdrücklich nicht auf die elektronische Aktenführung mittels ELAK.

Bei den § 62a genannten Behörden handelt es sich um Behörden im Sinne des § 333 Abs. 1 GewO 1994, also die Bezirksverwaltungsbehörden.

Antragsteller zur Ausstellung einer Gewerbelegitimation gemäß § 62a Abs. 2 ist der Gewerbeinhaber. Dieser hat auch die erforderlichen, in § 62a Abs. 2 angeführten Informationen betreffend den Arbeitnehmer, für den die Legitimation ausgestellt werden soll, im Antrag bereitzustellen. Die Rechtsgrundlage für die Überlassung der entsprechenden Informationen an den Gewerbetreibenden durch den Arbeitnehmer ergibt sich aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis.

Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft wird § 62a Abs. 3 ermächtigt, mit einem Auftragsverarbeiter über die Produktion der Gewerbelegitimation eine Vereinbarung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO zu schließen. Hinsichtlich der Funktion als Auftragsverarbeiter bzw. der Ermächtigung zum Abschluss einer Vereinbarung mit einem Auftragsverarbeiter, ist vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund, dass der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft oberstes Organ ist, nicht zu übersehen, dass ein Spannungsverhältnis vermutet werden könnte, da es zum Wesen eines Auftragsverarbeiters gehört, dass er nur im Auftrag oder nur mit Genehmigung des Verantwortlichen tätig wird (Art. 28 DSGVO). Verfassungswidrig wäre es, wenn vorgesehen würde, dass der Bundesminister in dieser Rolle an Willensbildungen anderer Stellen, also etwa der nachgeordneten Behörden als Verantwortliche gebunden sein würde. Die vorgeschlagenen Regelungen sehen Derartiges nicht vor. Es wird dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft die Ermächtigung übertragen, eine Vereinbarung mit einem Auftragsverarbeiter abzuschließen. (Siehe dazu die vergleichbare Ermächtigung des Bundesministers für Inneres in § 3 Abs. 8 Passgesetz). Es ist nicht vorgesehen, dass der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft selbst als Auftragsverarbeiter tätig wird. Gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO können die Aufgaben des Auftragsverarbeiters nicht nur auf Grundlage eines Vertrags, sondern auch auf der Grundlage des Rechts der Mitgliedstaaten übertragen werden. Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft schließt eine Vereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter als oberstes Organ für die nachgeordneten Behörden als Verantwortliche ab.

Die Vereinbarung dient gemäß dem Wortlaut des § 62a Abs. 3 dem Zweck der Herstellung der Gewerbelegitimationen, wobei die personenbezogenen Daten in die Gewerbelegitimation einzubringen sind (Aufdruck auf die Scheckkarte). Darüber hinaus werden keine weiteren Festlegungen, insbesondere keine Festlegungen hinsichtlich Verantwortlicher oder gemeinsam Verantwortlicher im Sinne der DSGVO getroffen. Diese Funktionen und die damit verbundenen Verpflichtungen ergeben sich direkt aus den geltenden Bestimmungen der DSGVO und sind auch wesentlich von faktischen Gegebenheiten und Entscheidungen der Anwender abhängig. Eine diesbezügliche gesetzliche Festlegung im Materiengesetz ist daher nicht erforderlich.

Des weiteren sind in der Regel keine gemeinsamen Verarbeitungsvorgänge der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu erwarten. Die an die zuständige Behörde gerichteten Anträge werden von dieser bearbeitet, Ermittlungen und die Verarbeitung der Daten erfordern grundsätzlich keine gemeinsame Verarbeitung mit einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde. Ein an eine unzuständige Behörde gerichteter Antrag ist gemäß § 6 Abs. 1 AVG an die zuständige Behörde weiter zu verweisen. Eine zentrale Evidenz der erhobenen und verwendeten Daten ist nicht vorgesehen. In Abs. 4 wird gleichzeitig sichergestellt, dass sämtliche Daten, die im Verarbeitungssystem und dessen Backups gespeichert sind, innerhalb angemessener Frist zu löschen sind. Dies betrifft auch allfällige Backups, die behördenseitig außerhalb des ELAK vorrätig gehalten werden.

Falls es dennoch zu gemeinsamen Verarbeitungsvorgängen kommen sollte, besteht in § 365 Abs. 1 GewO 1994 bereits eine Ermächtigung der Gewerbebehörden zur gemeinsamen Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die für die Wahrnehmung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Weitere Ausführungen zu Datenverarbeitungen, Risiken und Sicherheitsmaßnahmen sind der der wirkungsorientierten Folgenabschätzung beigefügten Datenschutz-Folgenabschätzung zu entnehmen.

Zu Z 6 (§ 108 Abs. 8) und Z 9 (§ 130 Abs. 7):

Für die Verweigerung der Ausstellung von Legitimationen für Handlungsreisende, Mitarbeiter von Fremdenführern oder Arbeitnehmer von Berufsdetektiven sieht die geltende Rechtslage unterschiedliche Kriterien vor: Während § 62 Abs. 2 betreffend Handlungsreisende an die gerichtliche Verurteilung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen anknüpft, verweisen § 108 Abs. 8 (hinsichtlich der Mitarbeiter von Fremdenführern) und § 130 Abs. 7 (hinsichtlich der Arbeitnehmer von Berufsdetektiven) auf strafgerichtliche Verurteilungen, die dem § 13 Abs. 1 entsprechen. Die Verweigerungsgründe der §§ 108, 130 sind somit strenger, da sie auch bestimmte Verurteilungen unabhängig vom Strafmaß umfassen (§ 13 Abs. 1 lit. a). Die geltende Rechtslage wird insofern nicht geändert, als § 62 (neu) die derzeit für Handlungsreisende geltenden Verweigerungsgründe enthält und in den Bestimmungen des § 108 Abs. 8 und § 130 Abs. 7 die bestehenden abweichenden Verweigerungsgründe beibehalten werden.

Zu Z 10 (§ 364):

§ 364 enthält in der geltenden Fassung die Bestimmung, dass nach gewerberechtlichen Vorschriften ausgestellte Ausweispapiere, die den Tatsachen nicht mehr entsprechen, der Behörde zurückzustellen sind. Ergänzt wird diese Zurückstellungspflicht nun um Ausweispapiere, die ungültig geworden sind (zB aufgrund des Zeitablaufs oder unkenntlicher Eintragungen; vgl. § 62 Abs. 5 und 6).

Zu Z 11 und Z 12 (§ 365a Abs. 1 Z 13, § 365b Abs. 1 Z 10):

Analog zu den Angaben, die über Kreditvermittler aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR ins Gewerbeinformationssystem Austria einzutragen sind (siehe § 365a Abs. 1 Z 19 und § 365b Abs. 1 Z 16, jeweils letzter Halbsatz), wird auch für die Versicherungsvermittler eine entsprechende Formulierung in die Bestimmung des § 365a und § 365b eingefügt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der Text dieser Ziffern nach Literae aufgegliedert.

Zu Z 13 (§ 376 Z 72):

Die bereits ausgestellten Gewerbelegitimationen (aus Papier) bleiben gültig, bis eine neue Gewerbelegitimation ausgestellt wird. Besonderes gilt für die Gewerbelegitimation für Handlungsreisende, da deren Gültigkeit nach der geltenden Rechtslage mit fünf Jahren befristet ist. Diese verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf dieser Frist.

Zu Z 14 (§ 382 Abs. 105, 106 und 107):

Die in § 382 Abs. 106 angeführten Bestimmungen bilden die gesetzliche Grundlage für Ausstellung der neugestalteten Gewerbelegitimationen. Ihr Inkrafttreten ist erst bei Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausstellung der neuen Gewerbelegitimationen sinnvoll. Diese technischen und organisatorischen Voraussetzungen sind vom zuständigen Bundesminister noch herzustellen, u.a. durch Abschluss einer Vereinbarung mit einem Auftragsverarbeiter und einer diese Vereinbarung berücksichtigenden Durchführungsverordnung. Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft wird daher in § 62 Abs. 7 zur Erlassung einer Durchführungsverordnung verpflichtet und des weiteren verpflichtet und determiniert, unter Berücksichtigung des Vorliegens der technischen und organisatorischen Voraussetzungen den Zeitpunkt festzulegen, ab welchem Gewerbelegitimationen im Scheckkartenformat beantragt werden können. Dies ist eine ausreichende Determinierung für die Anordnung des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, die den zuständigen Bundesminister anhand sachlicher Kriterien verpflichtet, das Bestreben des Gesetzgebers umzusetzen, den möglichst geeigneten Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Ausstellung von Gewerbelegitimationen festzulegen. Das Prinzip der Gewaltentrennung wird dadurch nicht verletzt.

Es gibt es im RIS die Möglichkeit der Anmerkungen z. B. mit Hinweisen auf Übergangsrecht. Diese soll genützt werden, um darauf hinzuweisen, dass bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetztes Verordnungen gemäß § 62 Abs. 7 erlassen sowie Vereinbarungen mit einem Auftragsverarbeiter gemäß § 62a Abs. 3 abgeschlossen werden dürfen.